FAQ – grenzüberschreitende Abfallverbringung für das Land Sachsen-Anhalt

Vorwort: Das Abfallverbringungsrecht, gestützt auf die europäische Abfallverbringungsverordnung, regelt unionsweit und unmittelbar die Anforderungen für die grenzübersachreitende Verbringung von Abfällen. Aufgrund seiner grenzübergreifenden Geltung und komplexen Ausgestaltung stellt es für alle Beteiligten ein mit entsprechendem Aufwand verbundenes Betätigungsfeld dar. Dieses FAQ soll grundlegende Verfahrensfragen beantworten und besondere auf das Land Sachsen-Anhalt abgestimmte Hinweise im Rahmen der internationalen Abfallverbringung liefern, um es allen an der grenzüberschreitenden Abfallverbringung Beteiligten zu erleichtern, korrekt und zielgerichtet zu agieren.

Aktuell steht das Abfallverbringungsrecht vor einer tiefgreifenden Änderung. Das vorliegende FAQ bezieht sich auf die bis 20.05.2026 geltende Rechtslage nach der aktuell geltenden Abfallverbringungsverordnung (VO (EG) 1013/2006). Einige Hinweise zur novellierten Abfallverbringungsverordnung (VO (EU) 2024/1157) finden Sie am Ende des FAQ.

Allgemeines

Welche Behörde ist in Sachsen-Anhalt für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zuständig?

In Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) im Regelfall zuständige Behörde für die grenzüberschreitende Abfallverbringung. Das LVwA stellt dabei je nach Fallgestaltung die zuständige Behörde am Versandort (Abfälle werden aus Sachsen-Anhalt exportiert) oder die zuständige Behörde am Bestimmungsort (Abfälle werden nach Sachsen-Anhalt importiert) dar.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude: Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/kreislauf-und-abfallwirtschaft-bodenschutz

Bei Entscheidungen hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen in Untertagedeponien oder im Bergversatz im Land Sachsen-Anhalt ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zuständig.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale)

Dezernat 11

https://lagb.sachsen-anhalt.de

Gibt es weitere das Abfallverbringungsrecht betreffende Rechtsetzung?

Ja, neben der Abfallverbringungsverordnung ist in Deutschland das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) zu beachten: https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/

Darüber hinaus ist mit der LAGA M25 eine Vollzugshilfe gegeben: https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html.

Weiterführende rechtliche Informationen sowie die zugrundeliegenden internationalen Übereinkommen sind auf der Seite des Umweltbundesamtes (UBA) zusammengestellt: https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/rechtliche-grundlagen-der-grenzueberschreitenden

Das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (Notifizierungsverfahren)

Das Notifizierungsverfahren stellt ein Genehmigungsverfahren dar, um die Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen durch alle betroffenen zuständigen Behörden vor der tatsächlichen Verbringung zu überprüfen. Je nach „Richtung" der Verbringung (Import oder Export) müssen verschiedene Anforderungen erfüllt werden.

Woher weiß ich, ob Abfälle notifizierungspflichtig verbracht werden müssen?

Die Notifizierungspflicht ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 1013/2006.

Wer reicht einen Notifizierungsantrag ein?

Grundsätzlich wird der Notifizierungsantrag bei der zuständigen Behörde am Versandort durch den Notifizierenden eingereicht (die Definition des Notifizierenden findet sich im Art. 2 Nr. 15 der VO (EG) 1013/2006). Es empfiehlt sich jedoch, falls Abfälle nach Sachsen-Anhalt grenzüberschreitend verbracht werden sollen, mit dem Antragsteller/Notifizierenden den erforderlichen Umfang der Notifizierungsunterlagen vorab abzustimmen, um ggf. Nachforderung von fehlenden Informationen zu vermeiden.

Welche Unterlagen sollten mit dem Notifizierungsantrag eingereicht werden?

Auf der Webseite des LVwA ist hierzu das Dokument „Angaben und Unterlagen im Notifizierungsverfahren" bereitgestellt.
Dieses finden Sie hier auf Deutsch und in Englisch: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/kreislauf-und-abfallwirtschaft-bodenschutz/abfallrechtliche-nachweisverfahren

Grundsätzlich richtet sich der Umfang der zu übermittelnden Unterlagen nach den Erfordernissen des Anhanges II der VO (EG) 1013/2006.

Da die Unterlagen laut der VO (EG) 1013/2006 aktuell noch in Papierform einzureichen sind, empfiehlt es sich diese entsprechend der Gliederung des Anhanges II der VO (EG) 1013/2006 geheftet einzureichen.

Kann ich Unterlagen in Kopie einreichen oder müssen zwingend Originale eingereicht werden? Können Dokumente elektronisch signiert werden?

Das Notifizierungsformular ist zwingend im Original mit händischer Unterschrift im Feld 17 einzureichen. Auch Dokumente im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung (Bankbürgschaften oder Versicherungen) sind entweder im Original mit handschriftlicher Unterschrift oder mit Faksimile-Unterschrift einzureichen.

Worauf sollte bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen geachtet werden?

Alle Angaben sind auf den konkreten Notifizierungsantrag zu beziehen. Im Notifizierungsantrag gemachte Angaben sollten sich ergänzen, nicht widersprüchlich zueinanderstehen (z. B. Angaben zur Transportroute und zu Grenzübergängen).

Aus den übermittelten Unterlagen sollten konkrete Angaben zu den Abfällen und deren beabsichtigter Entsorgung hervorgehen, hierzu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Entstehung der Abfälle,
- Angaben zur Abfallzusammensetzung, in der Regel mit Vorlage einer Deklarationsanalyse mit zugehörigem Probenahmeprotokoll,
- Angaben zur Entsorgung der Abfälle inkl. präziser Beschreibung aller vorläufigen und nicht vorläufigen Verfahren.

Muss eine Sicherheitsleistung gemäß Art. 6 der VO (EG) 1013/2006 hinterlegt werden (beim Export von Abfällen aus Sachsen-Anhalt, ggf. im Rahmen einer vorläufigen Notifizierung für den nicht vorläufigen Entsorgungsweg und ggf. bei der Einfuhr von Abfällen in die Union), müssen aktuelle Kostenangebote für den Transport, die alternative Entsorgung der Abfälle, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren, sowie für die Lagerung der Abfälle für 90 Tage eingereicht werden. Genauere Informationen finden Sie hierzu in dem Dokument „Angaben und Unterlagen im Notifizierungsverfahren“ (Link: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/kreislauf-und-abfallwirtschaft-bodenschutz/abfallrechtliche-nachweisverfahren).

Im Rahmen der Notifizierung sollen in der Regel auch Deklarationsanalysen eingereicht werden. Wie alt dürfen diese sein?

Inwieweit die Aussagekraft einer Analyse durch das Alter beeinträchtigt wird, ist vom Abfallstrom abhängig. Grundsätzlich ist es jedoch empfehlenswert, dass das Datum der analytischen Untersuchung der Abfälle zum Zeitpunkt der Einreichung des Notifizierungsantrages nicht älter als ein Kalenderjahr ist.

Müssen im Rahmen einer neuen Notifizierung, die inhaltlich deckungsgleich mit einer bestehenden bzw. abgelaufenen Notifizierung ist, alle Unterlagen erneut eingereicht werden, oder kann ich auf bestehende Unterlagen verweisen?

Da es sich bei jeder Notifizierung um einen selbstständigen Antrag handelt, welcher unabhängig von anderen möglicherweise in der Vergangenheit bereits eingereichten Notifizierungen ist, müssen alle benötigten Unterlagen vollständig an die zuständige Behörde übermittelt werden. Ein Verweis auf Unterlagen einer vorherigen Notifizierung ist an dieser Stelle nicht ausreichend.

Kann eine Notifizierung nach der Zustimmung geändert werden, wenn z. B. ein anderer Transporteur verwendet werden soll?

Art. 17 der VO (EG) 1013/2006 listet eine nicht abschließende Liste erheblicher Änderungen auf, die eine Prüfung und ggf. eine erneute (wiederholte) Notifizierung nach sich ziehen. Hierbei sind aufgezählt:

- Änderung der vorgesehenen Menge,
- Änderung des Transportwegs,
- Änderung der Beförderung,
- Änderung des Zeitpunkts der Verbringung oder
- Änderung des Transportunternehmens.

Es ist daher ratsam eine Notifizierung im Vorfeld sorgfältig vorzubereiten, um eine in jedem Fall aufwendige Überprüfung einer nachträglichen Änderung oder ggf. sogar eine wiederholte Einreichung des Notifizierungsantrages zu vermeiden.

Spezielles

Was ist eine Vorabzustimmung? Welche Vorteile hat diese?

Rechtliche Grundlage der Vorabzustimmung ist Art. 14 der VO (EG) 1013/2006. Eine Vorabzustimmung kann auf Antrag einer Verwertungsanlage gewährt werden und ist typischerweise auf 10 Jahre befristet. Das LVwA bzw. das LAGB dürfen ausschließlich Anlagen in Sachsen-Anhalt eine Vorabzustimmung erteilen. Die Erteilung einer Vorabzustimmung ist der Kommission zu melden.

Im Rahmen der Bearbeitung von Notifizierungsanträgen in eine Anlage mit Vorabzustimmung werden die Fristen innerhalb des Notifizierungsverfahrens verkürzt. Darüber hinaus kann die in der Regel auf maximal ein Jahr befristete Zustimmung zu einer Notifizierung auf bis zu 3 Jahre verlängert werden. Dadurch sinkt die Notwendigkeit der wiederholten Antragstellung nach Ablauf bereits eines Kalenderjahres und es kann eine größere Planungssicherheit für die sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Abfallverbringungen erzielt werden.

Sind die Entscheidung über die Notifizierung bzw. andere Verwaltungshandlungen im Rahmen des Abfallverbringungsrechts gebührenpflichtig?

Ja, die Entscheidung über einen Notifizierungsantrag sowie andere Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung sind gebührenpflichtig. In Sachsen-Anhalt finden sich die entsprechenden Gebührentatbestände unter lfd. Nr. 2 Tarifstelle 10 (Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)) und Tarifstelle 20 (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen) der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA): https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen.

Kann bereits jetzt ein Notifizierungsantrag elektronisch beim LVwA eingereicht werden?

Das Notifizierungsverfahren als solches hat entsprechend der Vorgaben der VO (EG) 1013/2006 noch klassisch in Papierform zu erfolgen.

Falls vom LVwA zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen im Rahmen der Überprüfung eines Notifizierungsantrages nachgefordert werden, können diese in der Regel jedoch per E-Mail übermittelt werden. Die Ausnahme bilden hier Unterlagen, welche im Original (mit handschriftlicher Unterschrift) vorgelegt werden müssen (darauf weist die Behörde im Nachforderungsschreiben jedoch hin).

Die im Laufe von der grenzüberschreitenden Verbringung auszufüllenden Begleitformulare können allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt elektronisch über das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) bzw. per E-Mail an das LVwA übersandt werden.

Die novellierte Abfallverbringungsverordnung (VO (EU) 2024/1157)

Ab wann gilt die novellierte Abfallverbringungsverordnung?

Die Kerninhalte der novellierten VO (EU) 2024/1157 gelten ab dem 21. Mai 2026.

Ändert sich das Notifizierungsverfahren durch die novellierte Abfallverbringungsverordnung?

Die novellierte VO (EU) Nr. 2024/1157 ändert sowohl grundlegende Bedingung für die grenzüberschreitende Abfallverbringung (z. B. grundsätzliches Verbot der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung) als auch das Verfahren selbst. So soll das Notifizierungsverfahren zukünftig komplett elektronisch geführt werden.

Hierzu finden Sie weitere Hinweise u. a. auf den Internetseiten des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) und des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Seite des MWU: https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallverbringung

Seite des BMUKN: https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-eu-2024-1157-ueber-die-verbringung-von-abfaellen